

Erhöhung der Mietobergrenzen für Empfänger/-innen von ALG II und Grundsicherung; Fraktionsantrag der Grünen Listen Nr. 231/2012 vom 12.12.2012; hier: Stellungnahme des Rechtsamtes

- I. Der SGA hat in seiner Sitzung vom 05.06.2013 beschlossen, die Vorlage der Verwaltung in die Sitzung des Stadtrates am 27.6.2013 zu verweisen und gleichzeitig eine Stellungnahme des Rechtsamtes dazu zu erbitten.

Seitens des Amtes 30 wird zum Fraktionsantrag der Grünen Liste vom 12.12.2012, Nr. 231/12, sowie zu den diesbezüglichen Ausführungen des Amtes 50 in der Beschlussvorlage zum Sozialbeirat, Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 05.06.2013 sowie zum Stadtrat vom 27.06.2013 Stellung genommen wie folgt:

Ergänzend wird zur Darstellung der Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass das Bundessozialgericht selbst zur Begrenzung der als angemessen anzusehenden Miete einen sog. „Sicherheitszuschlag“ von 10 v.H. auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle (rechte Spalte) zu § 8 WoGG berücksichtigt (BSG vom 22.03.2012, B 4 AS 16/11 R; BSG vom 22.08.2012, Az. B 14 AS 13/12 R, BSG vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R). Dieser ist vom Sozialgericht Nürnberg im Urteil vom 06.11.2012 übernommen worden.

Das Bayerische Landessozialgericht war, weil die konkreten Umstände des dort anhängigen Verfahrens einen Vergleich rechtfertigten, bislang gerade nicht gehalten, über die Mietobergrenze der Stadt Erlangen zu entscheiden. Es hatte daher noch keine Gelegenheit, diese Mietobergrenze zu „akzeptieren“, und dürfte auch künftig angesichts der betragsmäßig deutlich unter dem Berufungswert liegenden Abweichungen zu den Werten der Wohngeldtabelle (zuzüglich 10 v.H. „Sicherheitszuschlag“) hierzu kaum Gelegenheit bekommen.

Eine eingehende Befassung mit der für Erlangen festgesetzten Mietobergrenze ist hingegen durch das Sozialgericht Nürnberg in dem von Amt 50 zitierten Urteil vom 06.11.2012, Az. S 6 AS 735/08, erfolgt.

Das Rechtsamt hält dabei im Gegensatz zu Amt 50 die Ausführungen des Sozialgerichts Nürnberg in diesem Urteil für nachvollziehbar. Das Sozialgericht beanstandet dabei insbesondere, dass Wohnungen aufgrund von Lage oder Baualter von vornherein außer Acht bleiben, obwohl es auch unter diesen ausgenommenen Wohnungen solche von einfachem Standard, wie er für Mieter von Leistungen nach dem SGB II angemessen sei, geben könne. Ferner beanstandet das Gericht, dass der Mietspiegel, obwohl für nicht tauglich gehalten, gleichwohl die Ausgangsbasis der Ermittlung der Mietobergrenze bildete.

Dieses Urteil wurde nicht bloß aus pragmatischen Erwägungen „hingenommen“, sondern es wäre auch kein Rechtsmittel dagegen statthaft gewesen. Die Berufungssumme von Euro 750,00 war im entschiedenen Fall nicht erreicht, und da es sich bei der Frage, ob im zu entscheidenden Fall die Miete angemessen ist oder nicht, stets um eine Einzelfallentscheidung handelt, fehlt derartigen Fällen die für die Zulassung einer Berufung erforderliche „grundsätzliche Bedeutung“.

Betont werden muss allerdings, dass das Sozialgericht durchaus die Werte der Wohngeldtabelle nicht für „richtig“ hält, um die höchstens als angemessen anzusehende Miete (sog. Mietobergrenze) zu bestimmen. Vielmehr wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darauf nur gleichsam hilfsweise zurückgegriffen, weil eben sonst kein geeigneter Maßstab vorhanden sei.

Auf keinen Fall lässt sich daraus der Schluss ziehen, die Werte der Wohngeldtabelle stellen – zuzüglich einer Erhöhung um 10 v.H. – die für Erlangen maßgebliche Mietobergrenze dar!

Nach wie vor bleibt die Stadt als Grundsicherungsträgerin gehalten, die für Erlangen höchstens als angemessen anzusehende Miete an Hand der Besonderheiten des örtlichen Wohnungsmarktes festzustellen.

Daher ist aus rechtlicher Sicht die beabsichtigte Vorgehensweise des Sozialamtes, die Mietobergrenzen nach Veröffentlichung des neuen Mietspiegels zu überprüfen und neu festzusetzen, richtig.

I.A.

Groß

- II. Amt 50-AL per mail z.K. und weiteren Veranlassung.
- III. Kopie <Referat III/ Frau Wüstner> und <Amt 30-AL/ Frau Kreller> je z.K.
- IV. Kopie 30-Gr z.V.